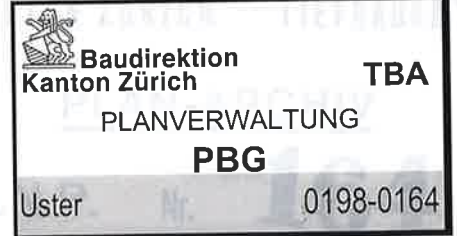


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juli 1988



**2149. Amtlicher Quartierplan (Restgenehmigung)**

Mit Beschluss Nr. 302/1987 genehmigte der Regierungsrat den Beschluss Nr. 801 des Stadtrates Uster vom 24. September 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bühlen in Riedikon. Dabei wurde die Grenzziehung entlang der Riedikerstrasse S-4 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 558 und 700 von der Genehmigung ausgenommen.

Stadt Uster

Am 18. November 1987 hat die Baurekurskommission III des Kantons Zürich entschieden, dass die Festlegung des Landabzugs vom Grundstück Kat.-Nr. 558 (Eigentümer R. Linggi) für den Ausbau der Riedikerstrasse S-4 aufgehoben wird. Das kantonale Tiefbauamt hat die Entschädigung für dieses ausgeschiedene Land bereits auf die Stadtkasse Uster einbezahlt, damit der Geldausgleich vorgenommen werden kann. Entsprechend dem Entscheid der Baurekurskommission III muss diese Landfläche wieder dem Grundstück Kat.-Nr. 558 (neu Kat.-Nr. 1024) zugeteilt werden. Gegenüber der genehmigten Geldausgleichstabelle hat dies zur Folge, dass die Entschädigung im Betrag von Fr. 5640 nicht wie vorgesehen R. Linggi ausbezahlt, sondern dem Kanton wieder zurückerstattet werden muss.

Mit Beschluss Nr. 238 vom 22. März 1988 setzte der Stadtrat Uster die neue Grenzziehung entlang der Riedikerstrasse im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 558 und 700 fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 20. Mai 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Der Restgenehmigung der Quartierplanvorlage Bühlen in Riedikon steht demzufolge – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 238 des Stadtrates Uster vom 22. März 1988 betreffend die neue Grenzziehung im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 558 und 700, in Ergänzung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 302/1987 genehmigten amtlichen Quartierplans Bühlen in Riedikon, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.  
Hirschi

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Februar 1987

26. FEB. 1987  
Stadtkanzlei

25. FEB. 1987  
ABTEILUNG TIEFBAU  
Planung, Vermessung

Be  
v

**302. Amtlicher Quartierplan (Teilgenehmigung)**

Am 5. Dezember 1986 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 801 vom 24. September 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bühlen in Riedikon.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Oktober 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Beschluss sind zwei Rekurse erhoben worden, wovon einer gemäss Entscheid Nr. 184 der Baurekurskommission III vom 17. September 1986 als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen werden konnte. Das zweite Rekursverfahren betrifft die geplante Führung bzw. die erforderliche Landausscheidung für den regionalen Radweg entlang der Riedikerstrasse S-4 auf den Grundstücken von Kat.-Nrn. 558 und 700.

Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern, haben alle Beteiligten eine Erklärung unterzeichnet. Darin erklären sie unwiderruflich, dass, falls dem Rekursbegehren von R. Linggi (Grundeigentümer von Kat.-Nr. 558) stattgegeben wird, die dadurch bedingte Änderung der Neuzuteilung durch einen Geldausgleich zu erfolgen habe. Bis nach Erledigung dieses Rekursverfahrens ist die Grenzziehung entlang der Riedikerstrasse S-4 im Bereich der Einmündung der Berglistrasse von der Genehmigung auszunehmen. Dies betrifft die Grundstücke Kat.-Nrn. 558 und 700.

Da je nach Ausgang dieses Rekursverfahrens die Neuzuteilung durch einen Geldausgleich geregelt werden kann, steht einer Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 24. September 1985 nichts entgegen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Blindenholzstrasse, im Westen durch die Riedikerstrasse S-4, im Süden durch die Berglistrasse und den Riedikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 5, im Südosten durch den Klusbach, öffentliches Gewässer Nr. 8, sowie im Nordosten durch die Grundstücke Kat.-Nrn. 836 und 838.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Uster (Riedikon).

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine interne Quartierstrasse mit Kehrplatz.

Der am Bühlenweg auf 18 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges. Da es sich im vorliegenden Fall um einen bestehenden Weg handelt, kann auf die Ausarbeitung einer Niveaulinie verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 24. September 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Bühlen in Riedikon wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Grenzziehung entlang der Riedikerstrasse S-4 betreffend die Grundstücke Kat.-Nrn. 558 und 700 gemäss den eingereichten Akten genehmigt.